

**Satzung
über den Erwerb der Zusatzqualifikation
"Courses in English"
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
München vom 10.09.2004**

(in Fassung der Änderungssatzung vom 10.11.2015)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Ausbildungsziel**

¹Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Studierenden aller Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften München mit dem Gebrauch der englischen Sprache als Kommunikationsplattform im Arbeitsleben vertraut zu machen. ²Die Absolventinnen/Absolventen sollen durch die Teilnahme an ausschließlich englischsprachigen Fachlehrveranstaltungen befähigt werden, sich mit der englischen Sprache derart vertraut zu machen, dass sie sowohl komplexe Problemstellungen erfassen und einer Lösung zuführen als sich auch in schwierigen Arbeitssituationen überzeugend in Englisch ausdrücken können. ³Englische Sprachkurse werden daher im Rahmen des Programms „Courses in English“ bewusst nicht angeboten, sie können von der/vom Studierenden im Rahmen der von der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien angebotenen Lehrveranstaltungen zusätzlich gewählt werden.

**§ 2
Ausbildungsangebot**

(1) ¹Die zum Erwerb der Zusatzqualifikation geforderten Lehrveranstaltungen sind Bestandteil des regulären Modulangebotes der einzelnen Studiengänge und der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Sie werden als Vorlesungen, Seminare und zum Teil als Blockveranstaltungen angeboten und zeichnen sich dadurch aus, dass die Kommunikation der Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer ausschließlich in Englisch stattfindet. ³Jede Fakultät entscheidet durch Beschluss des Fakultätsrats, welche Module sie in das Programm einbringt.

(2) ¹Die Leistungsnachweise in den angebotenen Modulen sind fachspezifisch und finden in englischer Sprache statt. ²Neben ausreichenden Englischkenntnissen sind daher für das erfolgreiche Ablegen der Leistungsnachweise entsprechende Fachkenntnisse erforderlich.

(3) ¹Der Modulkatalog wird zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) Die Koordination des Programms erfolgt durch einen vom Leitungsgremium beauftragten Professor/eine beauftragte Professorin im Zusammenwirken mit den Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen, Anmeldung und Anrechnung

(1) ¹Die Zusatzqualifikation kann von Studierenden aller Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München kostenfrei erworben werden. ²An den zum Erwerb der Zusatzqualifikation erforderlichen Lehrveranstaltungen kann teilnehmen, wer als Studierende/Studierender an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München immatrikuliert ist und die durch die zuständige Fakultät für das einzelne Modul festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und sich form- und fristgerecht nach Absatz 2 angemeldet hat, sofern eine Anmeldung nicht nach Absatz 3 entbehrlich ist. ³In das Programm einbezogene Lehrveranstaltungen der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien können auch als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder sonstige Wahlmodule angerechnet werden.

(2) Sofern eine Studierende/ein Studierender ein in der Fakultät Studium Generale und Interdisziplinäre Studien im Rahmen des Programms „Courses in English“ angebotenes Modul wählen möchte, muss sie/er sich bei der zu Beginn eines jeden Semesters stattfindenden Belegung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule für die jeweils gewünschte Lehrveranstaltung anmelden.

(3) ¹Sofern die/der Studierende ein Modul, das in einem anderen als dem immatrikulierten Studiengang angeboten wird, wählen möchte, muss sie/er sich bei dem zuständigen Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltungen im gewählten Modul anmelden. ²Dies entbindet die Studierende/den Studierenden nicht von der form- und fristgerechten Prüfungsanmeldung.

(4) ¹Sofern die/der Studierende ein Modul im Rahmen des immatrikulierten Studienganges wählen möchte, ist eine Anmeldung bei der zuständigen Dozentin/dem zuständigen Dozenten nicht erforderlich. ²Das betreffende Modul ist vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu absolvieren. ³Eine Anrechnung ist gesondert zu beantragen. ⁴Das angerechnete Modul ist als solches im Zertifikat zu kennzeichnen.

§ 4

Leistungsnachweise

(1) Jedes Modul schließt mit dem in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungsnachweis ab.

(2) Soweit diese Satzung keine Sonderregelungen trifft, richtet sich das Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen, den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München sowie den für die jeweiligen Studiengänge maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 5

Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzqualifikation

¹Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzqualifikation „Courses in English“ ist ein Abschluss der Leistungsnachweise in Modulen mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten. ²Bei der Auswahl der Module muss mindesten ein allgemeinwissenschaftliches Fach der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien aus dem Katalog „Courses in English“ belegt werden. ³Jedes Modul muss dabei mindestens mit der Endnote „ausreichend“ oder besser bzw. mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ abgeschlossen werden.

§ 6

Zertifikat

¹Über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Courses in English“ wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ein Zertifikat gemäß dem Muster in der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt. ²Das Zertifikat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission des Studienganges, in dem die/der Studierende immatrikuliert ist, unterzeichnet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.